

## **Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft**

(„Zweiter Korb der Urheberrechtsreform“)

### **Stellungnahme des ZVEI-Fachverbandes Consumer Electronics zur Neuregelung des Vergütungssystems**

Der ZVEI-Fachverband Consumer Electronics vertritt die Interessen der Hersteller von Geräten der Unterhaltungselektronik. Mit unseren Mitgliedsunternehmen repräsentieren wir 75 % aller in Deutschland tätigen Gerätehersteller. Alle renommierten Unternehmen zählen zu unseren Mitgliedern. Seit Einführung des Pauschalvergütungssystems für Vervielfältigungsgeräte im Jahre 1965 bestehen zwischen den Verwertungsgesellschaften und dem ZVEI-Fachverband Consumer Electronics Gesamtverträge zur Abgeltung der Urheberrechtsabgabe durch unsere Mitglieder.

Das Inkasso der Verwertungsgesellschaften aus der Gerätevergütung wird überwiegend durch den von uns vertretenen Branchenzweig der Consumer Electronics erwirtschaftet. Im Jahre 2004 wurden durch Abgaben auf DVD-Recorder, Videofestplattenrecorder, MP3-Player, Kassettenrecorder und Videokassettenrecorder knapp 70 % des Gesamtinkassos aus der Gerätevergütung erzielt. Das Gesamtinkasso belief sich auf 93,35 Mio. Euro (reine Geräteabgabe, keine Leerträger). Auf die genannten Geräte entfielen 65,15 Mio. Euro. Daneben trägt unsere Mitgliedschaft Belastungen aus dem IT-Bereich (CD- und DVD-Brenner, Inkasso von 4,54 Mio. Euro im Jahr 2004), aus dem Reprographie-Bereich (Gesamtinkasso von 23,77 Mio. Euro im Jahr 2004) und zusätzlich aus dem Bereich der Speichermedien (Gesamtinkasso von 77,07 Mio. Euro im Jahr 2004).

Die Hauptanforderungen der Consumer Electronics-Industrie an die Neuregelung des Vergütungssystems und damit zusammenhängender Verfahrensfragen möchten wir wie folgt knapp zusammenfassen und anschließend im Detail erläutern:

# Hauptanforderungen

## 1. Materielle Bestimmungen zur Neuregelung des Vergütungssystems, §§ 54, 54a UrhG-E

Das Vergütungssystem muss flexibel an die fortschreitende technische und wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden können. Dies erfordert eine Abkehr vom System gesetzlich festgelegter Vergütungssätze. Stattdessen sollte die Bestimmung angemessener Vergütungssätze in die Hände der Parteien gelegt werden. Das dem Gesetzentwurf zu Grunde liegende Konzept einer horizontalen Ausweitung der Vergütungspflicht auf alle Geräte bei gleichzeitiger vertikaler Begrenzung der Vergütungshöhe pro einzelnes Gerät halten wir nach wie vor für richtig. Geräte, die zu weniger als 10 % zur Vornahme von Privatkopien genutzt werden, dürfen keiner Vergütungspflicht unterfallen. Angesichts der horizontalen Ausweitung der Vergütungspflicht muss die Vergütungshöhe pro Gerät vertikal auf maximal 3 % des durchschnittlichen Herstellerabgabe- bzw. Importpreises (netto) begrenzt werden. Die Neuregelung des Vergütungssystems darf nicht zu einer wesentlichen Steigerung des Gesamtinkassos der Verwertungsgesellschaften führen.

## 2. Verfahren zur Festlegung von Vergütungssätzen

Die Parteien müssen verpflichtet werden, die Festlegung einer angemessenen Vergütung zunächst in Gesamtvertragsverhandlungen zu versuchen. Solchen Verhandlungen darf nicht durch einseitige Tarifveröffentlichung durch die Verwertungsgesellschaften vorgegriffen werden. Erst wenn die Verhandlungen scheitern, sollen die Verwertungsgesellschaften einen Tarif auf der Grundlage eines im Rahmen des Schiedsstellenverfahrens eingeholten empirischen Gutachtens aufstellen dürfen.

## 3. Übergangszeit

Für den Übergang vom alten auf das neue Recht sollte ein Zeitraum von maximal einem Jahr vorgesehen werden. Während dieser Zeit sollte das alte Vergütungsrecht unverändert weiter gelten und zum Stichtag en bloc durch das neue Recht ersetzt werden.

# Erläuterung im Detail

## 1. Materielle Bestimmungen zur Neuregelung des Vergütungssystems, §§ 54, 54a UrhG-E

Die materiellen Bestimmungen zur Neuregelung des Vergütungssystems in §§ 54, 54a Urheberrechtsgesetz-Entwurf (UrhG-E) begegnen unserer grundsätzlichen Zustimmung. Wir begrüßen, dass die Bestimmung einer angemessenen Vergütung zukünftig in die Hände der Parteien gelegt werden soll. Das dem Gesetzentwurf zu Grunde liegende Konzept einer horizontalen Ausweitung der Vergütungspflicht auf alle Geräte bei gleichzeitiger vertikaler Begrenzung der Vergütungshöhe pro einzelnes Gerät halten wir nach wie vor für richtig. Wichtig ist uns, dass Geräte, die zu weniger als 10 % zur Vornahme von Privatkopien genutzt werden, weiter von der Vergütungspflicht ausgeschlossen bleiben. Zwingenden Änderungsbedarf sehen wir jedoch in Bezug auf die prozentuale Obergrenze der Urheberrechtsabgabe, die auf höchstens 3 % festgesetzt und an den durchschnittlichen Herstellerabgabe- bzw. Importpreis (netto) gekoppelt werden sollte. Die Neuregelung des Vergütungssystems darf insgesamt nicht zu einer wesentlichen Steigerung des Gesamtinkassos der Verwertungsgesellschaften führen.

### a) Weg von gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen – hin zur Privatautonomie

Der Gesetzentwurf legt die bisher staatliche Regulierung der Vergütungssätze in die Hände der Parteien. Zu diesem freien System gibt es keine sinnvolle Alternative. Denn keiner kennt die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen besser und vermag sie sachgerechter zu bewerten als die Parteien. Das bisherige gesetzliche Regelungsmodell mit den in einer Anlage zum Urheberrechtsgesetz festgeschriebenen Tarifen ist der rapiden technischen und wirtschaftlichen Entwicklung nicht mehr gerecht geworden. Hersteller wie Urheber haben aber den berechtigten Anspruch, dass sich die Vergütungshöhe an der tatsächlichen Nutzungsintensität bei der Inanspruchnahme urheberrechtlich geschützter Inhalte orientiert. Diesem Anspruch kann nur ein flexibles Vergütungssystem gerecht werden, das in einem gesetzlich abgesteckten Rahmen in den Händen der Parteien liegt.

### b) Horizontale Erweiterung der Vergütungspflicht bei vertikaler Begrenzung der Vergütungshöhe, §§ 54 und 54a UrhG-E

Das dem Gesetzentwurf zu Grunde liegende Konzept einer horizontalen Ausweitung der Vergütungspflicht auf alle Geräte bei gleichzeitiger vertikaler Begrenzung der Vergütungshöhe pro einzelnes Gerät wird von uns unterstützt. Es entspricht im Wesentlichen dem Ergebnis des sog. kooperativen Gesetzgebungsverfahrens, an dem alle beteiligten Kreise durch das Bundesjustizministerium beteiligt wurden.

§ 54 UrhG-E fasst zunächst die bisherigen §§ 54 und 54a UrhG zusammen. Er gilt nun unterschiedslos für alle Vervielfältigungsverfahren und unterscheidet nicht mehr zwischen Aufnahme, Übertragung und Ablichtung. Darüber hinaus erfasst er unterschiedslos alle Vervielfältigungsquellen und ist nicht auf die dem geltenden Recht allein zu Grunde liegenden Quellen Funksendung sowie Bild- und Tonträger begrenzt. Gleichzeitig soll es in Zukunft nicht mehr darauf ankommen, ob ein Gerät zum Kopieren erkennbar bestimmt ist. Um eine Vergütungspflicht für ein Gerät zu begründen, soll dessen tatsächliche nennenswerte Nutzung zur Vornahme von Privatkopien ausreichen. § 54 UrhG-E führt damit zu einer substantiellen Erweiterung des Kreises vergütungspflichtiger Geräte. Die Vorschrift umfasst insbesondere eindeutig auch

Vervielfältigungsgeräte aus dem IT-Bereich, wie Personal Computer, Multifunktionsgeräte und Drucker, für die bislang keine Vergütungen durch die IT-Branche entrichtet werden.

§ 54a UrhG-E stellt die Grundsätze auf, die bei der Festsetzung von Tarifen für Geräte und Speichermedien zu beachten sind. Entscheidendes Kriterium für die Bestimmung der Vergütungshöhe ist dabei das Maß der tatsächlichen Nutzung. Die stetige Verbesserung der nutzungsrelevanten Eigenschaften der Geräte und Speichermedien wird sich in Zukunft in einer stetigen Anpassung der Vergütungshöhe nach oben niederschlagen. Begrenzend wird sich dagegen auswirken, dass die Belastung von Gerätekombinationen insgesamt angemessen sein muss und dass die Vergütung die Hersteller nicht unzumutbar beeinträchtigen darf.

**c) „Nennenswerten Umfang“ (10 %) als Eintrittsschwelle beibehalten**

Wir unterstützen die Regelung in § 54 Absatz 1 UrhG-E nachdrücklich, nach der eine Vergütungspflicht nur bei einem nennenswerten Umfang der Nutzung eines Gerätes zu Vornahme von Privatkopien entsteht und plädieren für eine Beibehaltung dieser Vorschrift im weiteren Gesetzgebungsverfahren. Diese Regelung trägt unserer Meinung nach dazu bei, dass in Bagatellbereichen für ein verschwindend geringes Vergütungsaufkommen kein unverhältnismäßig großer und kostenintensiver Verwaltungsaufwand betrieben werden muss. Die in der Gesetzesbegründung genannte Schwelle von 10 % halten wir für praktikabel und angemessen.

Den Sorgen der Urheberseite, diese Bestimmung könne zu großen Ausfällen im Vergütungsaufkommen führen, wird durch die Gesetzesbegründung Rechnung getragen. Die 10 %-Schwelle macht deutlich, dass bei ihrem Überschreiten zwingend von einem nennenswerten Umfang auszugehen ist. Die Regelung klärt damit die meisten Streitfragen hinsichtlich der Vergütungspflicht abschließend, lässt aber genug Spielraum, um aus Praktikabilitätsgründen unterhalb der Schwelle von 10 % eine Vergütungspflicht wegen einer zu begründenden unwesentlichen Nutzung entfallen zu lassen.

**d) Vergütungshöhe pro Gerät auf maximal 3 % des durchschnittlichen Herstellerabgabe- / Importpreises (netto) begrenzen**

Eine feste prozentuale Deckelung der Vergütung in Bezug auf den Gerätepreis halten wir für unverzichtbar, um ein wirtschaftlich angemessenes Verhältnis von Gerätepreis und Vergütungshöhe zu gewährleisten. 5 % des Verkaufspreises am sog. Point of Sale halten wir jedoch für deutlich zu hoch gegriffen. Die Vergütung sollte vertikal auf maximal 3 % des Gerätepreises festgesetzt werden. Als Bezugspunkt sollte dabei der durchschnittliche Herstellerabgabe- / Importpreis (netto) und nicht der Verkaufspreis am Point of Sale dienen.

***Wirtschaftlich angemessenes Verhältnis von Gerätepreis und Vergütung***

Die Gewährleistung eines angemessenen wirtschaftlichen Verhältnisses von Gerätepreis und Vergütung halten wir für unverzichtbar und verfassungsrechtlich geboten. Die Urheberseite fordert immer wieder, dass sich die Höhe der Urheberrechtsabgabe ausschließlich am abstrakten Wert der geistigen Schöpfung orientieren dürfe und lehnt eine Bindung der Urheberechtsabgabe an den Gerätepreis stets ab. Diese Auffassung verkennt, dass nicht der Hersteller in das Urheberrecht eingreift, sondern der jeweilige Verbraucher, der das Gerät einsetzt. Der Hersteller wird über die Vergütungspflicht lediglich aus praktischen Gründen als Dritter in Anspruch genommen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte nach der Einführung des Pauschalvergütungssystems 1965 die Verfassungsmäßigkeit der Belastung des Herstellers mit der Urheberrechtsabgabe damit begründet, dass der Hersteller „aus dem Umstand, dass er solche [Vervielfältigungs-] Geräte auf den Markt bringt, wirtschaftlichen Gewinn“ zieht (BVerfGE 31, 255, 265). Diese verfassungsrechtliche Legitimation der Urheberrechtsabgabe gebietet ihre Bindung an den wirtschaftlichen Gewinn des Herstellers und setzt ihrer Höhe enge Grenzen, die jeweils dort überschritten sind, wo der Hersteller unzumutbar beeinträchtigt wird. § 54a Absatz 4 Satz 1 UrhG-E berücksichtigt dies und setzt die Vergütung ins Verhältnis zum Gerätepreis. § 54a Absatz 4 Satz 1 UrhG-E sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren unverändert beibehalten werden.

Durch die Festlegung eines wirtschaftlich angemessenen Verhältnisses von Gerätepreis und Vergütung wird auch einer Absatzgefährdung im Inland vorgebeugt. Wenn in Deutschland die Urheberrechtsabgabe im Vergleich zu europäischen Nachbarländern nicht in einem angemessenen Rahmen gehalten wird, wird die Tendenz der Verbraucher, solche Geräte per Internet aus dem Ausland zu beziehen, weiter verstärkt. Der Euro lässt länderübergreifend exakte Preisvergleiche zu. Ein Kauf aus dem Ausland stellt angesichts der internationalen Herstellergarantien für den Verbraucher kein Risiko mehr dar.

### **Feste Prozentuale Deckelung**

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf eine feste Obergrenze für ein wirtschaftlich angemessenes Verhältnis von Gerätepreis und Vergütung vorsieht. Durch eine feste Größe wird ein klarer Rahmen abgesteckt, in dem sich die potentiellen Gesamtvertragspartner bei ihren Verhandlungen bzw. die Verwertungsgesellschaften bei einer Tariffestsetzung bewegen müssen.

### **Begrenzung auf 3 % des durchschnittl. Herstellerabgabe- / Importpreises (netto)**

Die prozentuale Obergrenze sollte auf maximal 3 % des durchschnittlichen Herstellerabgabe- / Importpreises (netto) begrenzt werden. 5 % des Verkaufspreises am Point of Sale sind eindeutig zu hoch. Denn die Bindung der fünfprozentigen Obergrenze an den Verkaufspreis am Point of Sale entspricht einer realen Belastung des Herstellers mit satten 8,5 % seines Herstellerabgabepreises. Die durchschnittlichen Umsatzrenditen der Hersteller liegen dagegen nur bei knapp 2 %.

*Ein Beispiel soll dies erläutern: Bei einem Gerät mit einem Verkaufspreis von 300 € läge die Vergütungs-Obergrenze nach dem Gesetzentwurf bei 15 €. Der vergütungspflichtige Hersteller erzielt aber keinen Erlös von 300 €, sein Anteil am Erlös liegt deutlich darunter. Zunächst muss die Mehrwertsteuer von demnächst 19 % abgezogen werden, macht 252,10 €. Dieser Nettopreis enthält jedoch noch Händlermargen, Boni etc. die auf den Herstellerabgabepreis aufgeschlagen werden. Ein Aufschlag von bis zu 50 % entspricht dabei der Marktüblichkeit. Für den Hersteller verbleibt mithin ein Erlös von nur 168,07 €. Eine Vergütung von 15 € von diesem für den Hersteller als Vergütungsschuldner allein maßgeblichen Erlös entspräche einer Belastung von knapp 9 %!*

Die Bindung an den Verkaufspreis am Point of Sale ist rechtlich fragwürdig und wirtschaftlich unsinnig. Grundlage für die Belastung mit einer Abgabe muss immer die Leistungsfähigkeit / das Einkommen des Belasteten sein. (Die vom Arbeitnehmer abzuführende Lohnsteuer wird ja auch nicht auf der Grundlage des höheren Gehalts des Chefs errechnet.) Die Hersteller haben auf den Preis am Point of Sale keinen Einfluss. Die dort erzielten Erlöse kommen den Herstellern nur zu einem Teil zugute. Ihnen Belastungen aufgrund von Erlösen aufzuerlegen, die zum Teil von anderen erzielt werden, ist nicht nachvollziehbar und begegnen rechtlichen Bedenken.

Deswegen plädieren wir eindringlich dafür, die prozentuale Obergrenze an den durchschnittlichen Herstellerabgabe- / Importpreis (netto) zu koppeln. Behauptungen, dieser lasse sich nicht verlässlich ermitteln, kann die 20 Jahre lange Praxis vor der Gesetzesänderung 1985 entgegengehalten werden. Das Pauschalvergütungssystem wurde 1965 im UrhG eingeführt. Als Geräteabgabe wurden damals 5 % des durchschnittlichen Herstellerabgabe- / Importpreises angesetzt. Dieser Wert konnte nahezu problemlos über Meldungen der Industrie an Notare ermittelt werden, die aus den gemeldeten Umsatz- und Stückzahlen den Durchschnittspreis errechneten.

Nun, weitere 20 Jahre später, soll wieder zu dem System einer Bestimmung der Urheberrechtsabgabe durch Verhandlungen der Parteien bei prozentualer Deckelung gewechselt werden, weil sich dieses System als flexibler erwiesen hat. Entgegen der Gesetzeslage 1965 – 1985 halten wir jedoch eine Absenkung der prozentualen Obergrenze auf maximal 3 % für dringend erforderlich. Grund hierfür sind die dramatisch gesunkenen Umsatzrenditen der Hersteller, die sich heute nur bei knapp 2 % bewegen. Wir haben stets akzeptiert, dass den Urhebern eine angemessene Vergütung zukommen muss für zulässige Privatkopien, die mit den von unseren Mitgliedern hergestellten Geräten angefertigt werden. Denn im Rahmen der Privatkopie sind Urheber und Gerätehersteller durch ein und dasselbe Wirtschaftsverhältnis (zwangsweise) verbunden; keine Partei darf ihre Erlöse hier auf Kosten und zum Nachteil der anderen Partei erzielen. Das bedeutet zum einen, dass der Urheber nicht leer ausgehen darf, das bedeutet aber zum anderen auch, dass sich die Vergütung an den Umsatzrenditen der Hersteller orientieren muss. Auch die Urheberrechtsabgabe muss im Markt erwirtschaftet werden. Aber die Hersteller können diese Belastung nicht 1:1 an den Verbraucher weiterreichen. Denn bei der Gestaltung ihrer eigenen Herstellerabgabepreise bewegen sie sich in einem durch starken Preisdruck und internationale Konkurrenz sehr eng konzipierten Korsett.

Der prozentuale Anteil der Urheberrechtsabgaben am durchschnittlichen Netto-Herstellerabgabepreis stellt nach aktuellem Recht eine enorme Belastung dar und liegt bspw. bei DVD- und Video-Recordern zwischen 4 und 15 %. Hier Abhilfe zu schaffen war Ziel der Vergütungsreform. Die substantielle horizontale Ausweitung der Vergütungspflicht ermöglicht eine deutliche vertikale Begrenzung der Vergütungshöhe für das einzelne Gerät, ohne das Gesamtinkasso der Urheberseite zu schmälern. Das Vergütungsaufkommen der Verwertungsgesellschaften ist in den Jahren kontinuierlich gestiegen und wird auch bei einer prozentualen Deckelung weiter steigen. Auf Herstellerseite ist dagegen ein kontinuierlicher Preisverfall zu verzeichnen. Ein steigendes Vergütungsaufkommen wird auch dadurch generiert, dass neue Geräte in immer kürzerer Folge auf den Markt kommen und die Vorgängergeräte ersetzen. Ein und dasselbe Musikstück konnte so nicht nur auf Vinyl, Kassette, CD und über Internet-Downloads verkauft werden. Über Vervielfältigungen auf Kassette, Minidisk und CD fielen immer auch Geräte- und Leerträgerabgaben an. Und zukünftig werden Personal Computer in die Geräteabgabe miteinbezogen.

**e) Kriterien zur Bestimmung der Vergütungshöhe in § 54a Absätze 1 bis 3 UrhG-E sind sachgerecht**

Der Umfang der tatsächlichen Nutzung und des Einsatzes technischer Schutzmaßnahmen (§ 54a Absatz 1 UrhG-E), die Gesamtbetrachtung von funktionell zusammenhängenden Geräten und Speichermedien bei der Gesamtvergütung (§ 54a Absatz 2 UrhG-E) und nutzungsrelevante Eigenschaften von Geräten und Speichermedien (§ 54a Absatz 3 UrhG-E) sind sachgerechte Kriterien, bei deren Berücksichtigung sich im konkreten Fall vernünftige Ergebnisse bei der Festsetzung von Vergütungssätzen erzielen lassen.

## 2. Verfahren zur Festlegung von Vergütungssätzen

Der Gesetzentwurf legt die bisher staatliche Regulierung der Vergütungssätze in die Hände der Parteien. Die Anlage zu § 54d UrhG entfällt. Vergütungssätze sollen zukünftig also durch die Parteien vorzugsweise vereinbart, widrigenfalls einseitig festgesetzt und schlimmstenfalls gerichtlich festgelegt werden. Die Erfahrung zeigt, dass einseitige Festsetzungen einer Partei (der Verwertungsgesellschaften) zwangsläufig einen langen gerichtlichen Instanzenzug nach sich ziehen.

Der ZVEI-Fachverband Consumer Electronics plädiert daher für eine Anpassung der §§ 13a Absatz 1, 14 Absatz 5a Urheberrechtswahrnehmungsgesetz-Entwurf (UrhWG-E) und die Etablierung eines zweistufigen Verfahrens. Zunächst sollen die Parteien zur Aufnahme von Gesamtvertragsverhandlungen verpflichtet werden. Erst wenn diese Verhandlungen scheitern, sollen die Verwertungsgesellschaften einen Tarif auf der Grundlage eines im Rahmen des Schiedsstellenverfahrens eingeholten empirischen Gutachtens aufstellen dürfen. Über dieses Verfahren wurden mit den Verwertungsgesellschaften sehr konstruktive Gespräche geführt, die in folgendem gemeinsamen Vorschlag für eine Anpassung von §§ 13a, 14 UrhWG-E mündeten:

### *§ 13a UrhWG*

*(1) Die Höhe der Vergütung für Geräte und Speichermedien bestimmt sich nach § 54a UrhG. Vor Aufstellung der Tarife für Geräte und Speichermedien hat die Verwertungsgesellschaft mit den Verbänden der betroffenen Hersteller über die angemessene Vergütungshöhe und den Abschluss eines Gesamtvertrages zu verhandeln. Scheitern die Gesamtvertragsverhandlungen, so können Verwertungsgesellschaften in Abweichung von § 13 UrhWG Tarife über die Vergütung nach § 54a UrhG erst nach Vorliegen der empirischen Untersuchungen gemäß § 14 Absatz 5a UrhWG aufstellen*

### *§ 14 UrhWG*

*(5a) Im Verfahren nach Absatz 1 Nr. 1 lit. b hat die Schiedsstelle die nach § 54a Absatz 1 UrhG maßgebliche Nutzung durch empirische Untersuchungen zu ermitteln.*

#### **a) Primat der Gesamtvertragsverhandlung**

Die Industrie soll vor Aufstellung eines Tarifs durch die Verwertungsgesellschaften einen Anspruch auf Aufnahme von Gesamtvertragsverhandlungen haben. Vor einem Ende der Verhandlungen (positiver wie negativer Art) sollen die Verwertungsgesellschaften keinen Tarif veröffentlichen dürfen. Die Verhandlungen sollen in vertrauensvoller Atmosphäre ablaufen, ohne dass den Ergebnissen durch einseitige Tarifveröffentlichungen vorgegriffen wird.

Kommt es zu einer Einigung zwischen den Parteien, legen sie eine angemessene Vergütung fest, die für alle Hersteller gilt und vereinbaren hierauf einen Gesamtvertragsnachlass für die Mitglieder der Gesamtvertragspartner. Kommt eine Einigung in angemessener Zeit nicht zustande, kann jede der Parteien die Verhandlungen für gescheitert erklären.

#### **b) Einseitige Tarifaufstellung der Verwertungsgesellschaften auf Grundlage eines Schiedsstellen-Gutachtens**

Scheitern die Gesamtvertragsverhandlungen, kann die Schiedsstelle angerufen werden, um eine angemessene Vergütung festzulegen. Zur Ermittlung des Maßes der tatsächlichen Nutzung soll die Schiedsstelle ein entsprechendes empirisches Gutach-

ten in Auftrag geben. Die Verwertungsgesellschaften würden von ihrer Verpflichtung aus dem Gesetzentwurf befreit, selbst ein Gutachten in Auftrag geben zu müssen.

Parteigutachten sind in ihrer Wirkung begrenzt. Ein Gutachten der einen Partei wird zwangsläufig von einem Gegengutachten der anderen Partei beantwortet oder sonst von ihr umfangreich widerlegt werden müssen. Die Parteien verlieren hiermit nur Zeit und Geld. Letztlich läuft doch alles auf ein „neutrales“ drittes Gutachten hinaus. Dem soll mit der gemeinsam mit den Verwertungsgesellschaften vorgeschlagenen Neuformulierung Rechnung getragen werden. Beide Seiten versprechen sich mit dem vorgeschlagenen Verfahren ein kostengünstigeres, effizienteres Verfahren der Tariffindung.

### 3. Übergangszeit

Der Gesetzentwurf sieht einen weichen Übergangsprozess vom alten auf das neue Recht vor, indem die Vergütungssätze der Anlage zu § 54d UrhG so lange weiter gelten, bis neue Tarife für die entsprechenden Geräte oder Speichermedien aufgestellt worden sind. Dies hätte den Nachteil, dass in diesem Übergangszeitraum altes und neues Vergütungsrecht parallel gelten. Darüber hinaus werden die Parteien nicht zu einer zügigen Vereinbarung / Festsetzung neuer Tarife angeleitet, da es keinen festen Stichtag gibt, an dem das neue Recht allein maßgebend sein soll.

Die Consumer Electronics-Industrie schlägt daher eine Regelung vor, nach der das alte Vergütungsrecht während der Übergangszeit unverändert weiter gelten und **zu einem festen Stichtag en bloc** durch das neue Recht ersetzt werden soll. Eine parallele Geltung von altem und neuem Recht würde so vermieden. Über diesen Vorschlag konnte in konstruktiven Gesprächen mit den Verwertungsgesellschaften Einigkeit erzielt werden. Wir schlagen hierzu folgende Formulierung vor:

#### Artikel 4 - Inkrafttreten

*Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nrn. 14 und 22 am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 Nrn. 14 und 22 treten zum [Einsetzen: festes Datum] in Kraft.*

Für den Übergang vom alten auf das neue Recht sollte ein **kurzer Zeitraum von maximal einem Jahr** vorgesehen werden. Wir sind der Überzeugung, dass die Parteien auf der Grundlage der neuen Vergütungsregelungen sehr rasch zu Ergebnissen kommen werden und dass ein längerer Übergangszeitraum die Verhandlungen zwischen den Parteien nicht vereinfacht. Als festes Datum schlagen wir den 01.01.2008 vor. Bei einer für Mai 2007 erwarteten Gesetzesverabschiedung verbliebe den Parteien so mehr als ein halbes Jahr, um auf das neue Recht zu reagieren. Äußerstenfalls könnten wir mit einem Inkrafttreten zum 01.07.2008 leben, halten einen solch langen Zeitraum aber nicht für erforderlich. Ein fester Stichtag zum Halbjahresbeginn hat den Vorteil, dass er mit den etablierten Abrechnungszeiträumen übereinstimmt.

Frankfurt am Main, 27. Oktober 2006



RA Dr. Hans Trautmann  
Sprecher der AG Recht des  
ZVEI-Fachverbandes Consumer Electronics



RA Till Barleben

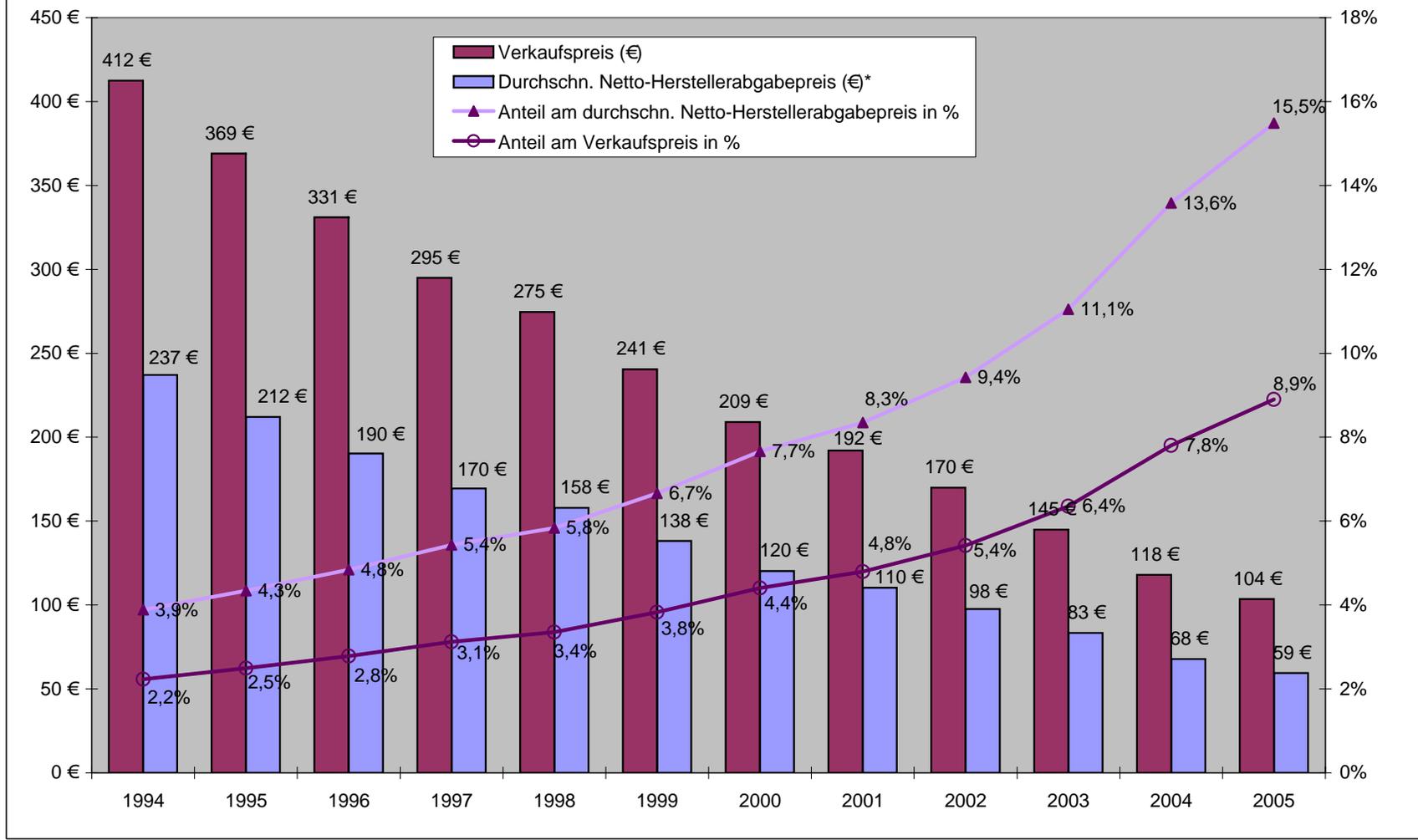
## Langfrist-Daten ausgewählter Produktsegmente

		1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	
<b>1</b>	<b>Video-recorder</b>													
	Absatz (Tsd. Stück)	3.140	3.089	3.070	3.000	3.130	3.300	3.200	2.650	1.991	1.332	860	590	
	Verkaufspreis (€)	412 €	369 €	331 €	295 €	275 €	241 €	209 €	192 €	170 €	145 €	118 €	104 €	
	Durchschn. Netto-Herstellerabgabepreis (€)*	237 €	212 €	190 €	170 €	158 €	138 €	120 €	110 €	98 €	83 €	68 €	59 €	
	Vergütung nach § 54 Abs. 1 UrhRG	9,21 €	9,21 €	9,21 €	9,21 €	9,21 €	9,21 €	9,21 €	9,21 €	9,21 €	9,21 €	9,21 €	9,21 €	9,21 €
	Anteil am durchschn. Netto-Herstellerabgabepreis in %	3,9%	4,3%	4,8%	5,4%	5,8%	6,7%	7,7%	8,3%	9,4%	11,1%	13,6%	15,5%	
	Anteil am Verkaufspreis in %	2,2%	2,5%	2,8%	3,1%	3,4%	3,8%	4,4%	4,8%	5,4%	6,4%	7,8%	8,9%	
<b>2</b>	<b>DVD-Recorder (ohne Festplatte)</b>								5	58	287	504	420	
	Absatz (Tsd. Stück)													
	Verkaufspreis (€)								1.728 €	1.005 €	576 €	349 €	236 €	
	Durchschn. Netto-Herstellerabgabepreis (€)*								993 €	578 €	331 €	201 €	135 €	
	Vergütung nach § 54 Abs. 1 UrhRG								9,21 €	9,21 €	9,21 €	9,21 €	9,21 €	
	Anteil am durchschn. Netto-Herstellerabgabepreis in %								0,9%	1,6%	2,8%	4,6%	6,8%	
	Anteil am Verkaufspreis in %							0,5%	0,9%	1,6%	2,6%	3,9%		
<b>3</b>	<b>DVD-Recorder (mit Festplatte)</b>											216	580	
	Absatz (Tsd. Stück)													
	Verkaufspreis (€)											690 €	462 €	
	Durchschn. Netto-Herstellerabgabepreis (€)*											397 €	265 €	
	Vergütung nach § 54 Abs. 1 UrhRG											18,42 €	18,42 €	
	Anteil am durchschn. Netto-Herstellerabgabepreis in %											4,6%	6,9%	
	Anteil am Verkaufspreis in %										2,7%	4,0%		
<b>4</b>	<b>PVR (Personal Video Recorder)</b>									5	35	125	220	
	Absatz (Mio. Stück)													
	Verkaufspreis (€)									632 €	431 €	319 €	311 €	
	Durchschn. Netto-Herstellerabgabepreis (€)*									363 €	248 €	183 €	179 €	
	Vergütung nach § 54 Abs. 1 UrhRG									18,42 €	18,42 €	18,42 €	18,42 €	
	Anteil am durchschn. Netto-Herstellerabgabepreis in %									5,1%	7,4%	10,0%	10,3%	
	Anteil am Verkaufspreis in %								2,9%	4,3%	5,8%	5,9%		
<b>5</b>	<b>DVD-VCR-Kombi</b>									20	369	520	680	
	Absatz (Mio. Stück)													
	Verkaufspreis (€)									402 €	267 €	198 €	216 €	
	Durchschn. Netto-Herstellerabgabepreis (€)*									231 €	153 €	114 €	124 €	
	Vergütung nach § 54 Abs. 1 UrhRG									9,21 €	9,21 €	9,21 €	9,21 €	
	Anteil am durchschn. Netto-Herstellerabgabepreis in %									4,0%	6,0%	8,1%	7,4%	
	Anteil am Verkaufspreis in %								2,3%	3,4%	4,7%	4,3%		
<b>6</b>	<b>MP3-Player</b>						20	40	48	106	870	3160	8270	
	Absatz (Tsd. Stück)													
	Verkaufspreis (€)						198 €	216 €	212 €	199 €	124 €	94 €	78 €	
	Durchschn. Netto-Herstellerabgabepreis (€)*						114 €	124 €	122 €	114 €	71 €	54 €	45 €	
	Vergütung nach § 54 Abs. 1 UrhRG						1,28 €	1,28 €	1,28 €	1,28 €	1,28 €	1,28 €	1,28 €	
	Anteil am durchschn. Netto-Herstellerabgabepreis in %						1,1%	1,0%	1,1%	1,1%	1,8%	2,4%	2,9%	
	Anteil am Verkaufspreis in %						0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	1,0%	1,4%	1,6%	
<b>7</b>	<b>Mini Disc (MD) Portable</b>													
	Absatz (Mio. Stück)	15	15	20	100	180	330	380	331	280	199	115	54	
	Verkaufspreis (€)	481 €	413 €	323 €	268 €	258 €	232 €	227 €	207 €	202 €	191 €	172 €	197 €	
	Durchschn. Netto-Herstellerabgabepreis (€)*	276 €	237 €	186 €	154 €	148 €	133 €	130 €	119 €	116 €	110 €	99 €	113 €	
	Vergütung nach § 54 Abs. 1 UrhRG	1,28 €	1,28 €	1,28 €	1,28 €	1,28 €	1,28 €	1,28 €	1,28 €	1,28 €	1,28 €	1,28 €	1,28 €	
	Anteil am durchschn. Netto-Herstellerabgabepreis in %	0,5%	0,5%	0,7%	0,8%	0,9%	1,0%	1,0%	1,1%	1,1%	1,2%	1,3%	1,1%	
	Anteil am Verkaufspreis in %	0,3%	0,3%	0,4%	0,5%	0,5%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,7%	0,7%		

\* eigene Annahme

Quelle: gfu/GfK  
Stand: August 2006

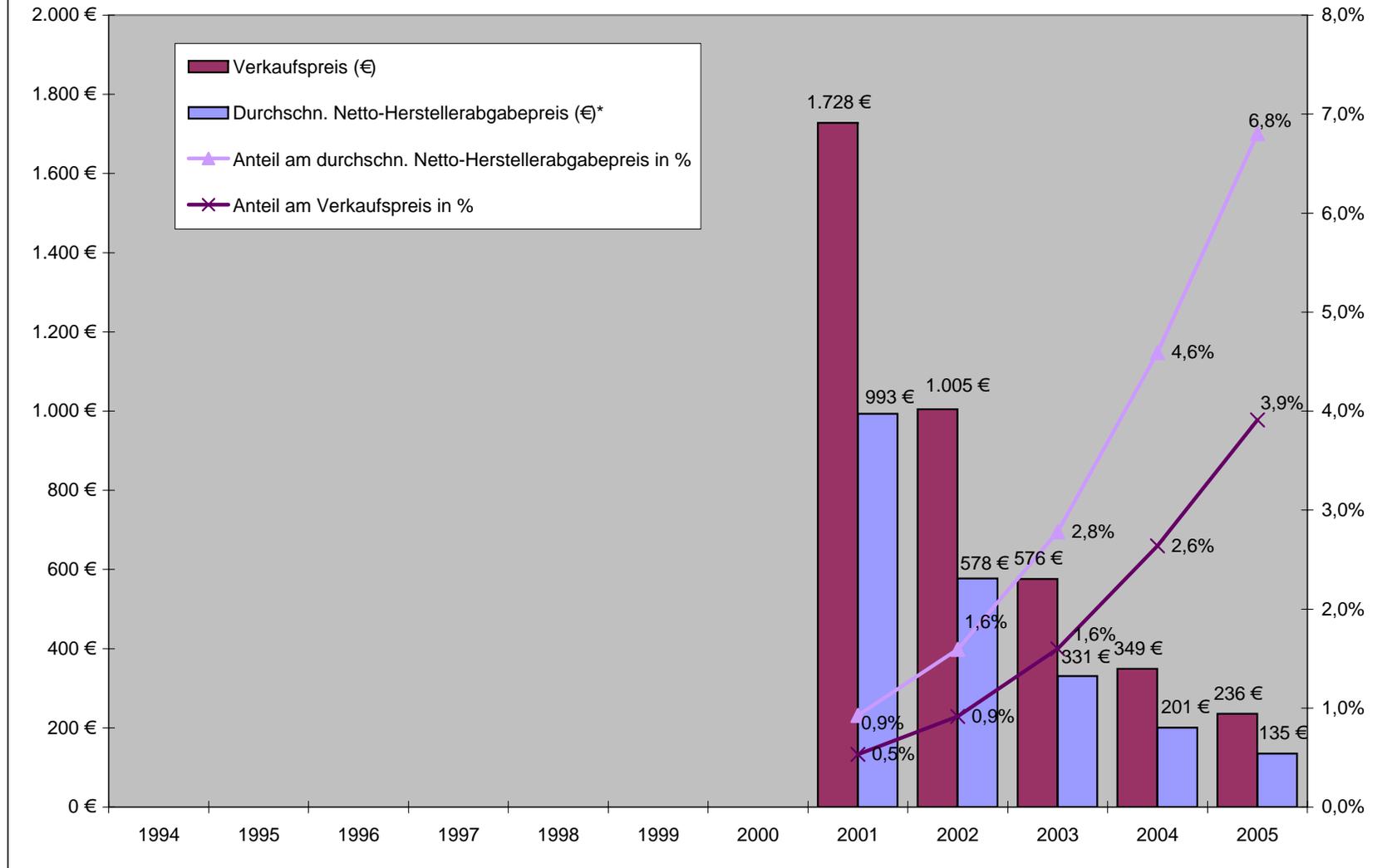
### Entwicklung der Urheberrechtsabgabe für Videorecorder



\* eigene Annahme

Quelle: gfu/GfK

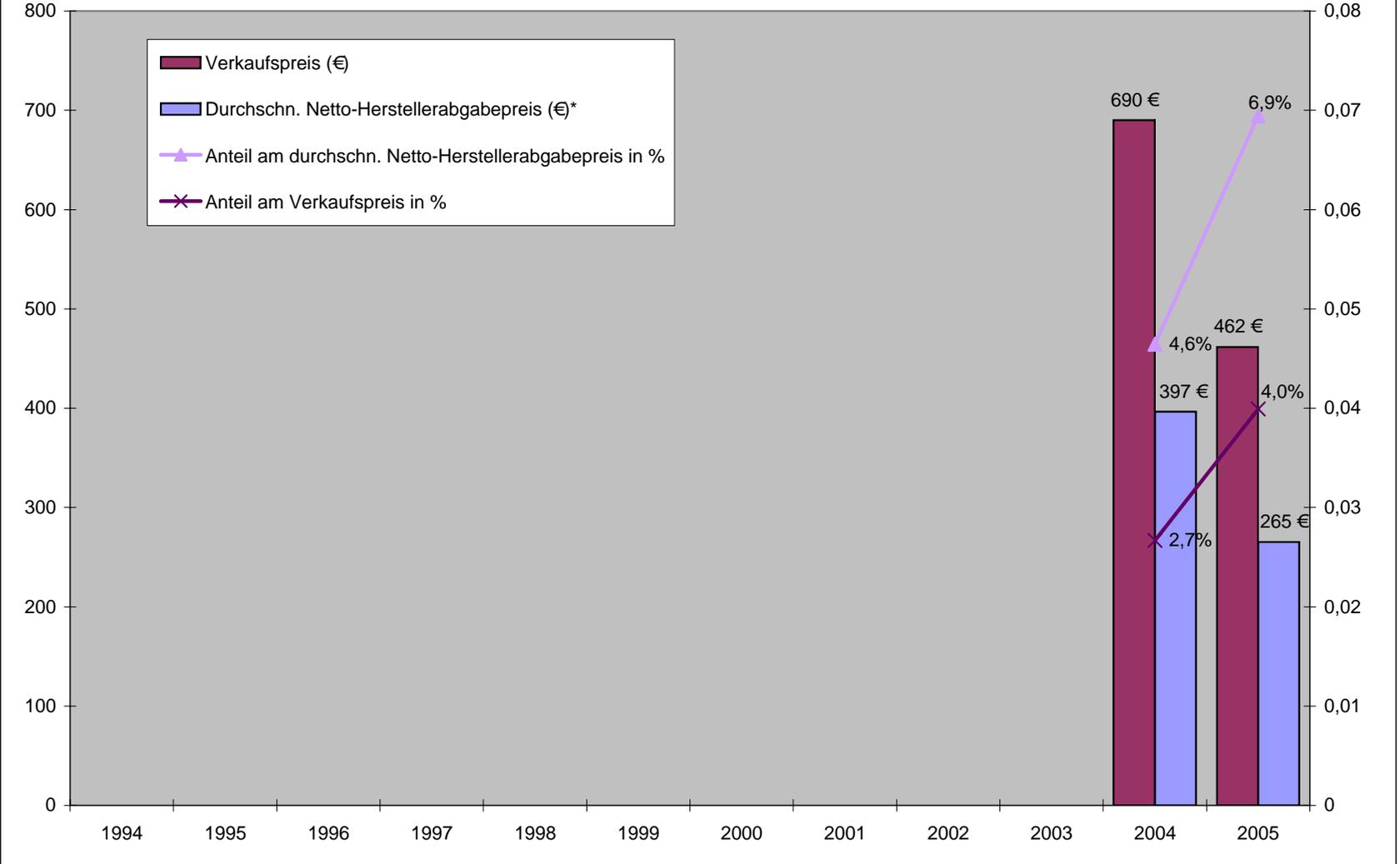
### Entwicklung der Urheberrechtsabgabe für DVD-Recorder ohne Festplatte



\* eigene Annahme

Quelle: gfu/GfK

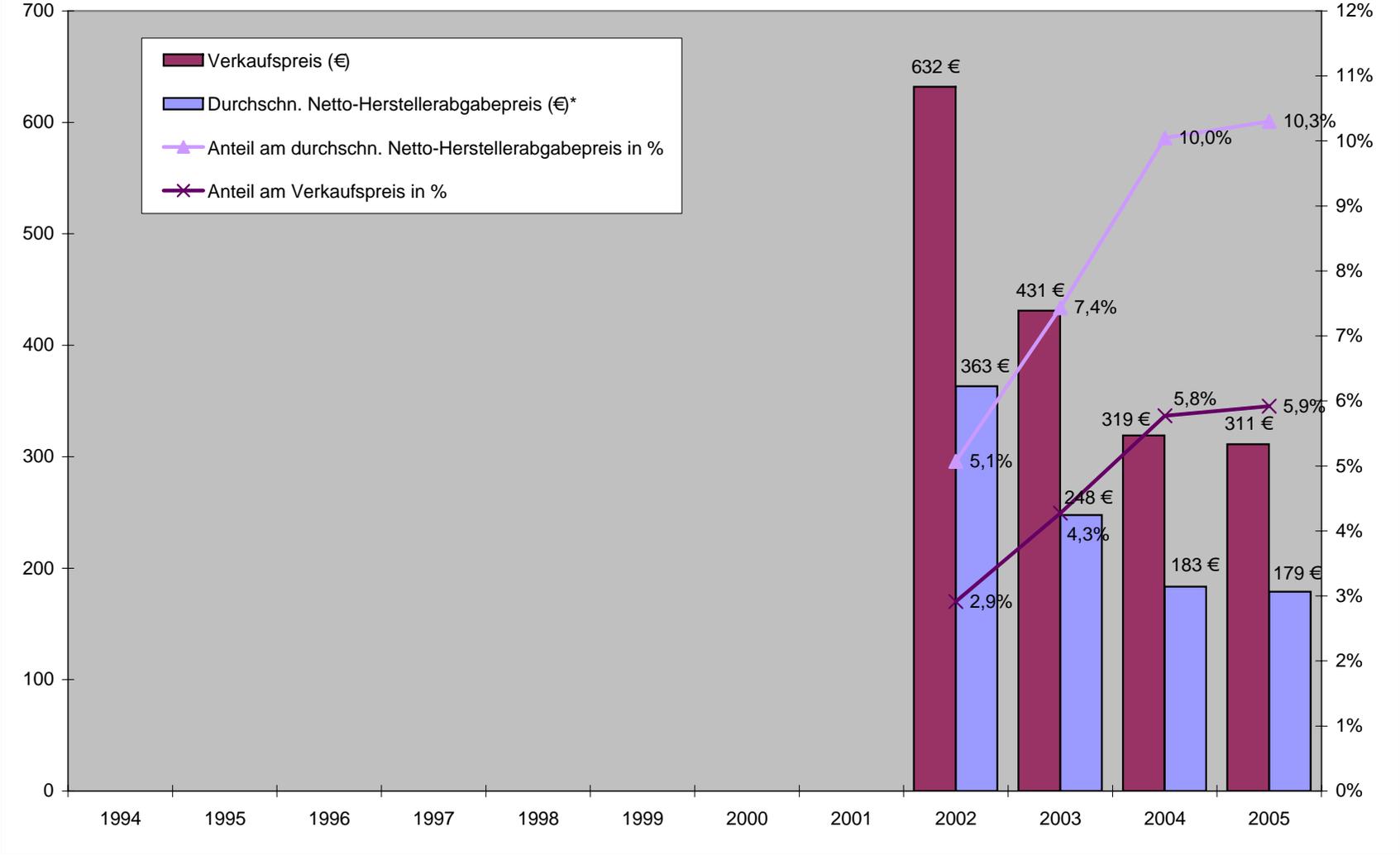
### Entwicklung der Urheberrechtsabgabe für DVD-Recorder mit Festplatte



\* eigene Annahme

Quelle: gfu/GfK

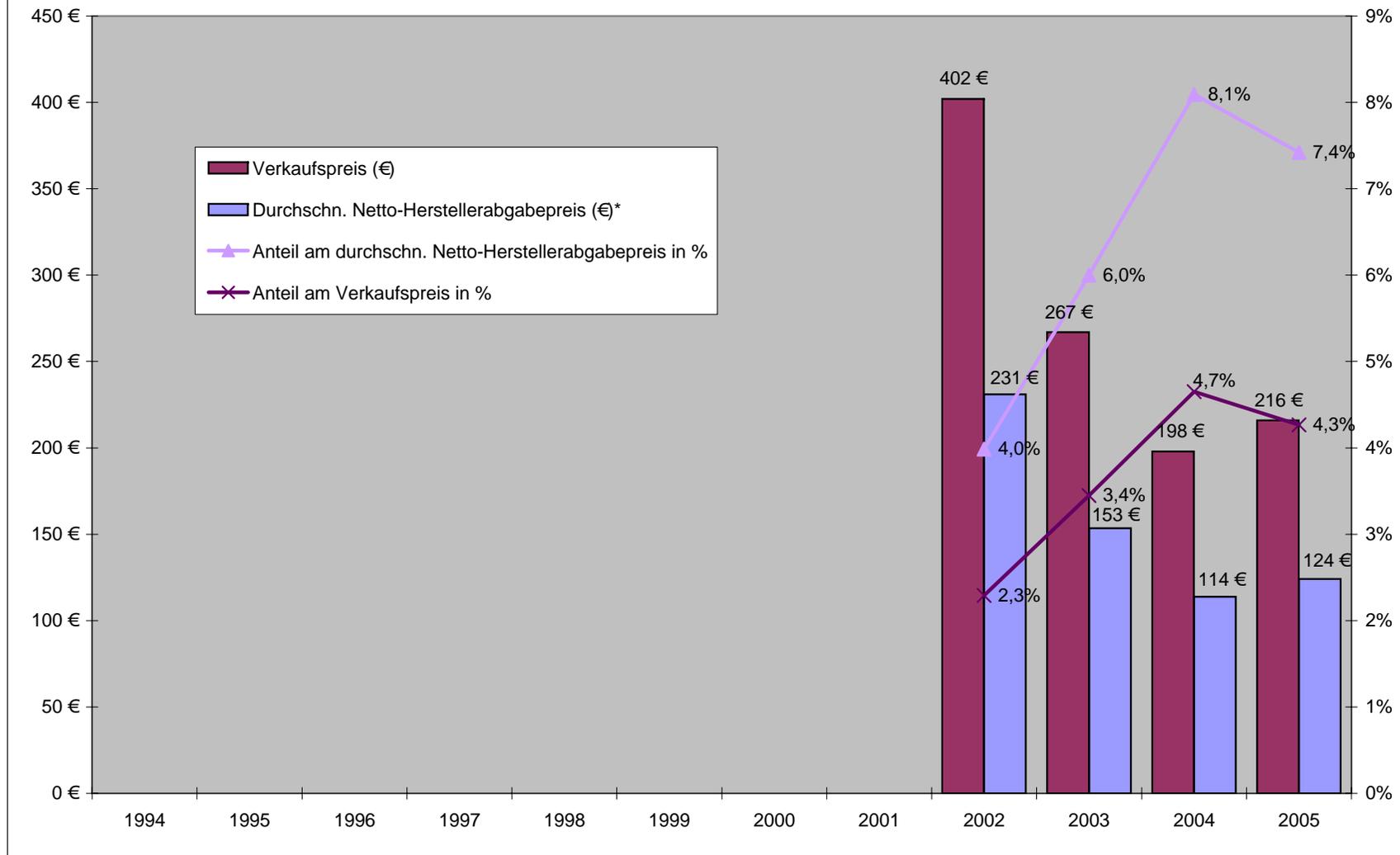
### Entwicklung der Urheberrechtsabgabe für PVR



\* eigene Annahme

Quelle: gfu/GfK

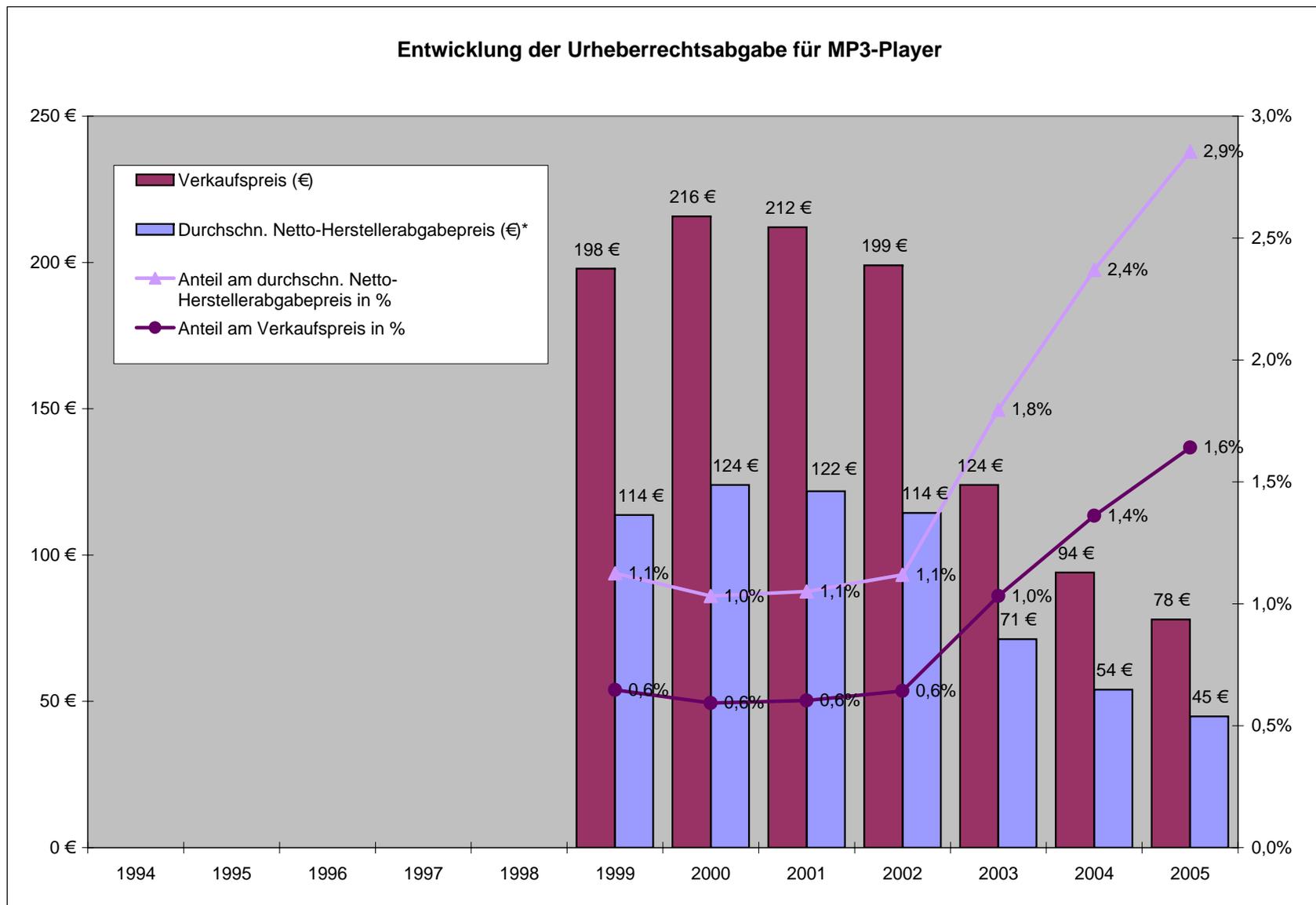
### Entwicklung der Urheberrechtsabgabe für DVD-VCR-Kombi



\* eigene Annahme

Quelle: gfu/GfK

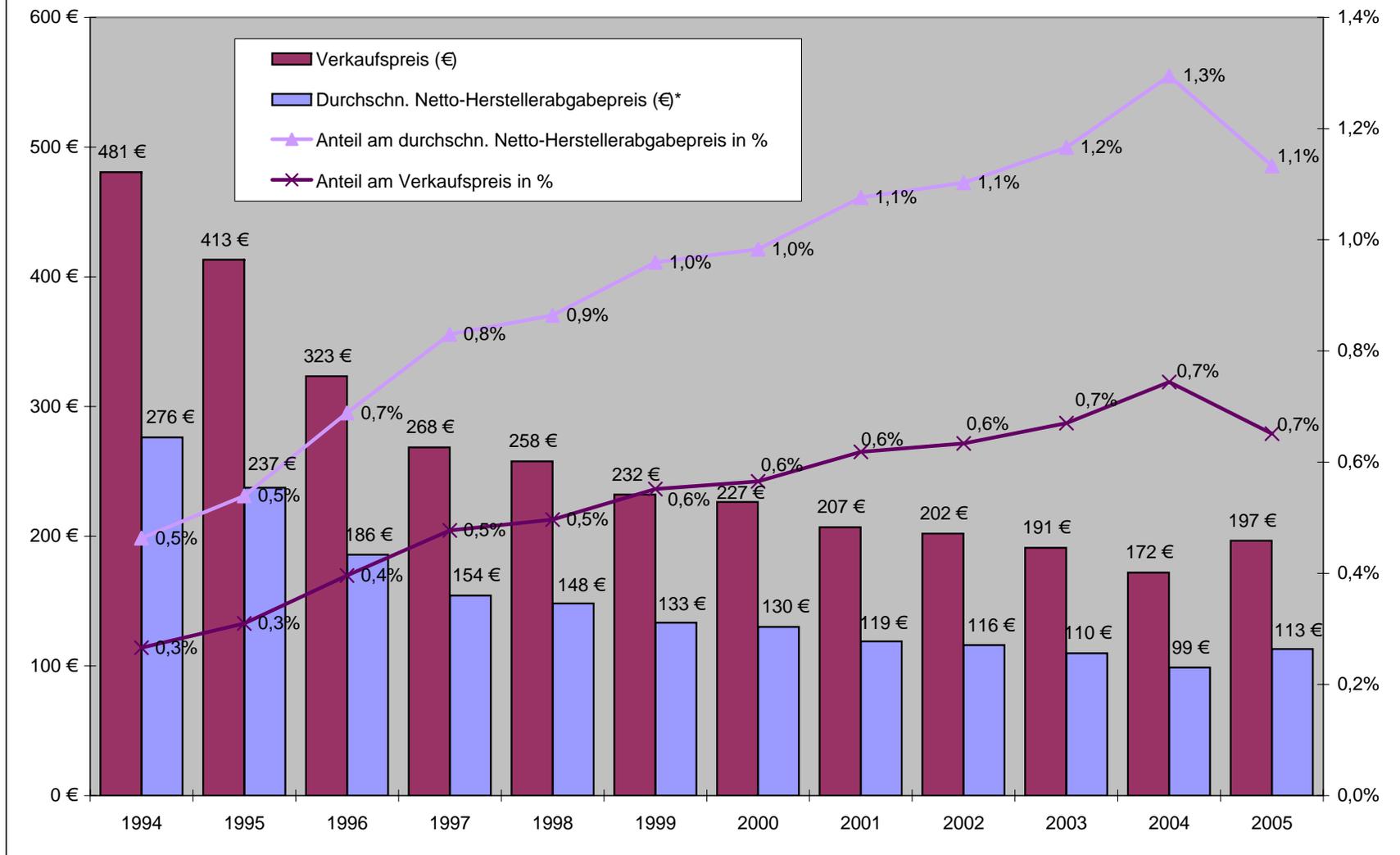
### Entwicklung der Urheberrechtsabgabe für MP3-Player



\* eigene Annahme

Quelle: gfu/GfK

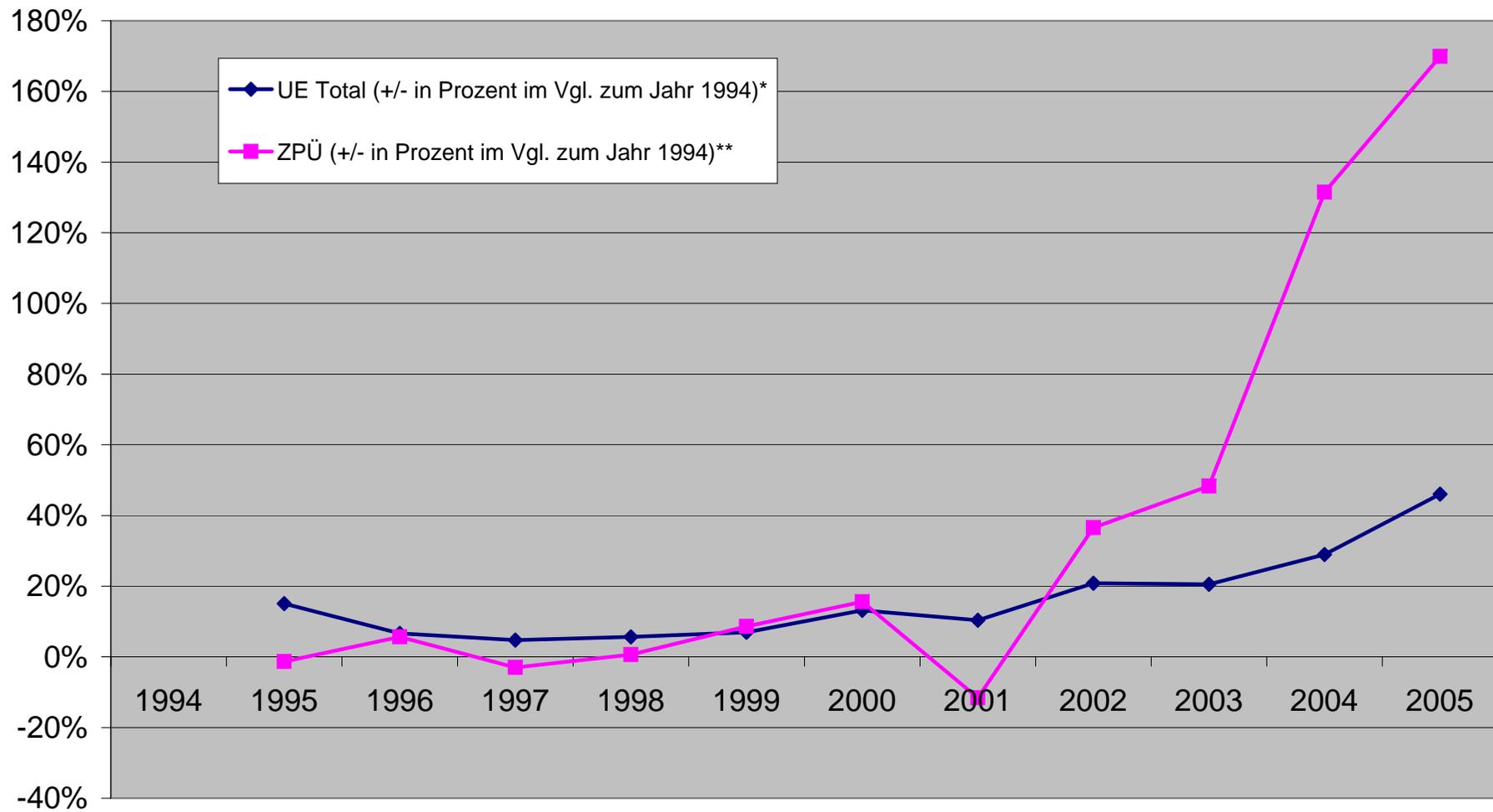
### Entwicklung der Urheberrechtsabgabe für MD Portable



\* eigene Annahme

Quelle: gfu/GfK

## Langfristentwicklung Klassische UE und ZPÜ im Vergleich zum Jahr 1994



\* Quelle: gfu/GfK

\*\* Quelle: ZPÜ